



Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Donstorf

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2619

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Donstorf	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Planungsgrundsätze	4
4.1 Verkehrsanlagen	4
4.2 Gewässer / Hochmoor.....	7
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	7
4.4 Tourismus und Naherholung.....	8
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	8

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2015 bis 2019 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Donstorf (ehemals Eydelstedt - Süd) als "verbindliches Projekt" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2016 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten, projektübergreifenden Arbeitskreis von 15 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen der Verfahrensgebiete und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung der Flurbereinigungsgebiete (sog. Neugestaltungsgrundsätze) für die Projekte Düste, Donstorf und Dörpel (ehemals Eydelstedt – Süd) gemeinsam erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 10 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Juni 2012 bis März 2015. Die untere Naturschutzbehörde und die Vertreter der Gemeinde Eydelstedt wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Donstorf beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Donstorf erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im März 2015.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Donstorf

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Donstorf werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft
insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zur Renaturierung der Wagenfelder Aue.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Sanierung des „Großen Meeres“ u.a. durch Flächenbereitstellung.
- Nutzungsentflechtung durch Bodenordnung zur Wiedervernässung des Donstorfer Moores.
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz- und Sukzessionsstreifen, und Feuchtbiotopen mit Randbepflanzungen.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele insbesondere:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Donstorf als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Gemarkung Donstorf und südliche Randbereiche der Gemarkung Eydelstedt.

Die vorläufige Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 2000 ha.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Donstorf ist ein Ortsteil der Gemeinde Eydelstedt (ca. 1800 Einwohner auf 76 km²), die mit Barnstorf, Drebber und Drentwede die Samtgemeinde Barnstorf (11700 Einwohner auf 206 km²) bilden.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Osnabrück. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Kreisstadt Diepholz.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Landesstraße 344 gewährleistet. Donstorf ist mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.



Der Planungsraum gehört im überwiegendem Teil als Landschaftseinheit „Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten“ sowie im östlichen Randbereich als Landschaftseinheit „Wietingsmoor“ zur naturräumlichen Haupteinheit Diepholzer Moorniederung.

Als vorherrschende potenzielle natürliche Vegetation wäre der „Drahtschmielen-Buchenwald“ und der „Feuchte Drahtschmielen-Flattergras-Buchenwald im Übergang zum Birken-Eichenwald; im Überflutungsbereich der Fließgewässer auch Stieleichen-Auwaldkomplex“ anzutreffen. Außerdem ist der

„Feuchte Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“ sowie der „Feuchte Kiefern-Birken-Eichen-Moorwald im Übergang zum Birken- und Kiefernbruch“ zu nennen.

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Den nächstgelegenen Bahnanschluss gibt es im 5 km entfernten Barnstorf.

Die nächste Bundesfernstraße verläuft ca. 5 km nördlich (B 51, Bremen-Bassum). Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 Bremen-Osnabrück, befindet sich westlich in ca. 30 km Entfernung.

Die Kreisstraße 51 durchschneidet das Verfahrensgebiet von Westen kommend und verläuft durch den Ort Düste bis zum Anschluss an die Landesstraße 344 (Barver-Barnstorf).

Das Wirtschaftswegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den in diesem Sinne bedeutenderen und ganz oder teilweise zum Ausbau vorgesehenen Wegen gehören die folgenden Wegeverbindungen.

Im nördlichen Bereich:

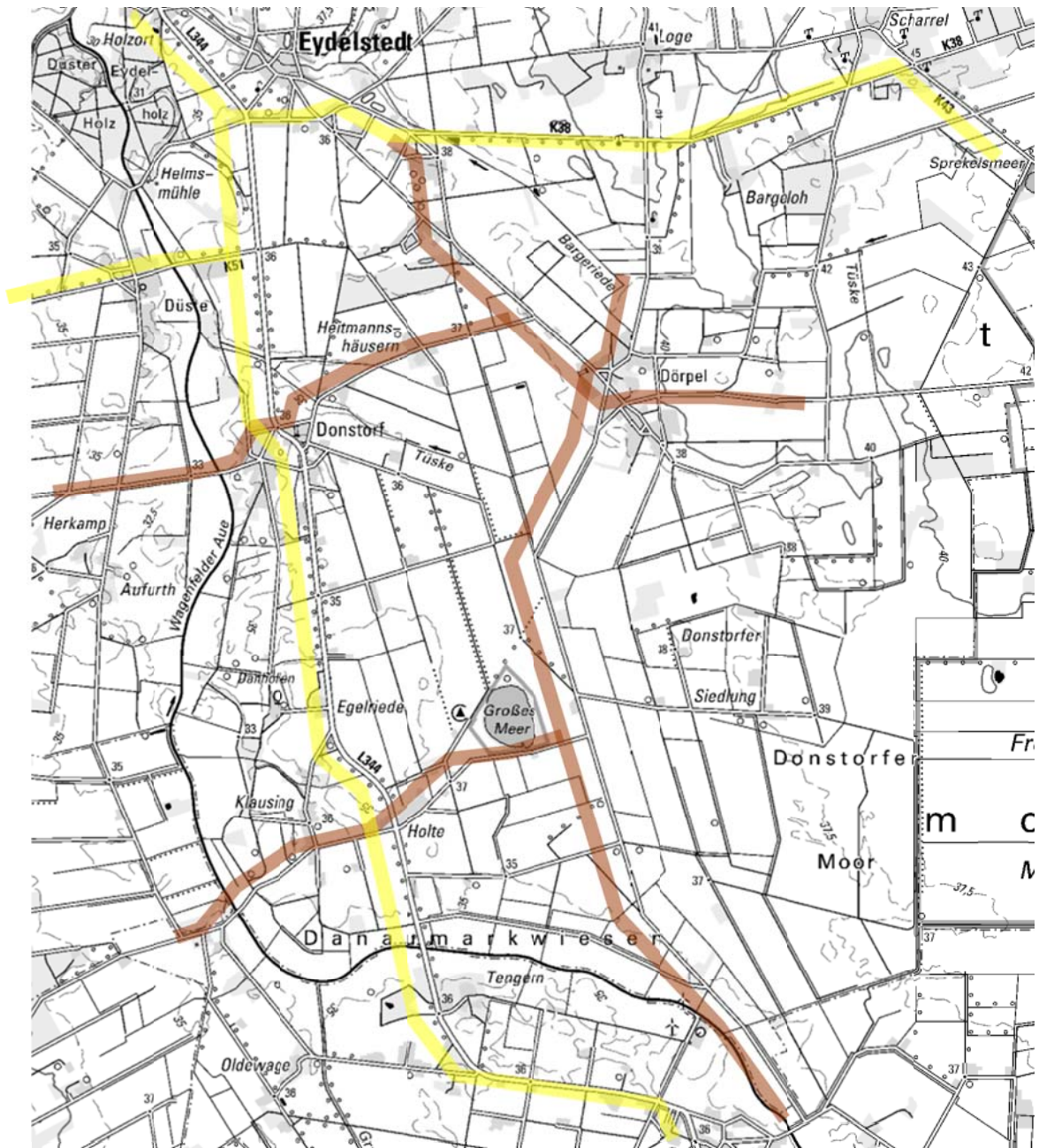
aus den Feldlagen westlich der Wa-Aue (Düste, Herkamp) durch Donstorf hindurch über Heitmannshausen bis an die Verbindungsstraße Dörpel-Eydelstedt.

Im südlichen Bereich:

aus den Feldlagen westlich der Wa-Aue (Dönsel, Lohaus, Oldewage) durch den Ortsteil Holte nach Osten entlang des Großen Meeres bis an die Verbindungsstraße Dörpel-Barver

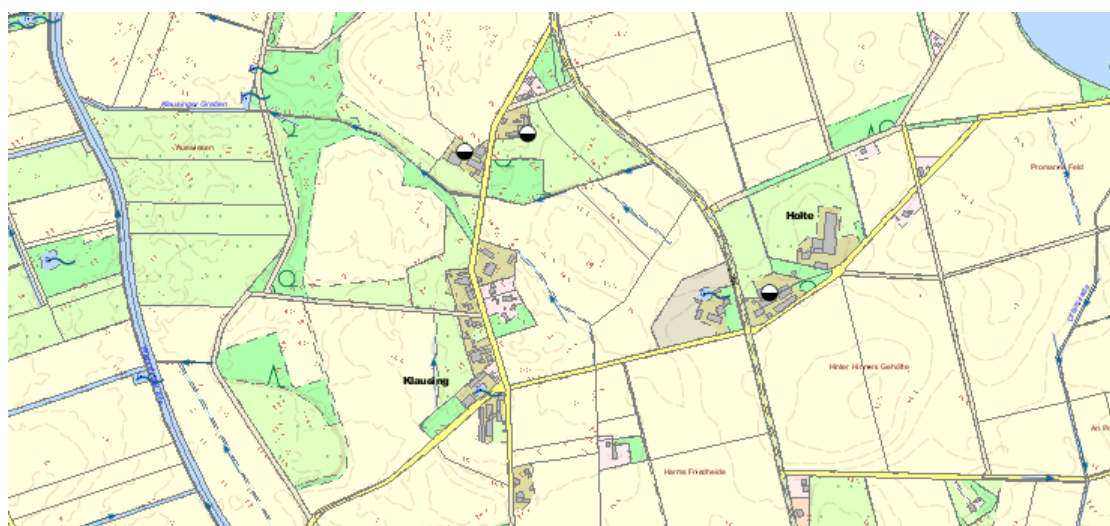
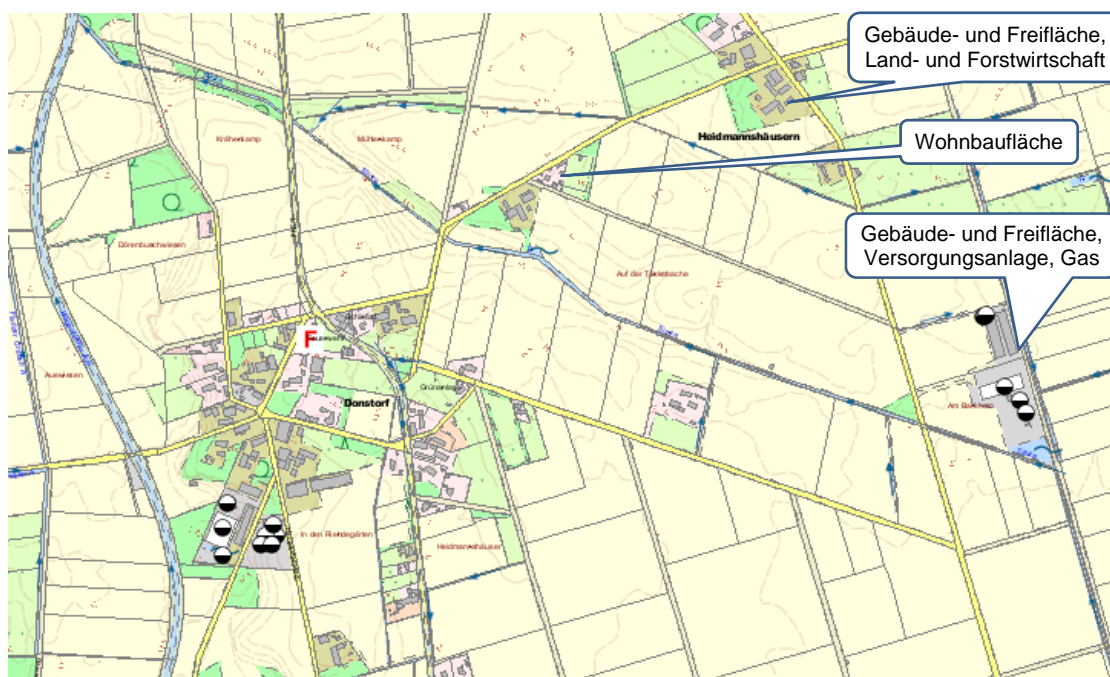
Im östlichen Bereich:

von Dörpel kommend, die Randbereiche des Donstorfer Moores erschließend bis an die Verbindungsstraße Barver-Varrelheide/B 214.



Übersicht: Wirtschaftswege mit zusätzlicher Verbindungsfunktion Klassifizierte Straßen

Die Ortslage Donstorf mit der Streusiedlung Klausing/Holte ist, wie auch die benachbarten Orte Düste und Dörpel, sehr stark von landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. In jedem der Orte gibt es mindestens eine Biogasanlage, zudem ist der Kartoffelanbau mit entsprechenden Lagerkapazitäten an den Hofstellen verbreitet. Die damit einhergehenden Transporte von Tieren, Erntegütern, Futtermitteln, Gärsubstraten etc. von und zu den Betriebsstellen belasten diese Wege, die häufig als Gemeindeverbindungsstraßen ausgewiesen sind, in sehr hohem Maße. In Donstorf sind hier die zum Ausbau vorgesehenen Wege mit den E-Nrn. 11.10 bis 13.30 zu nennen, sie dienen in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr.



Übersicht: Nutzungen in der Ortslage

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m; in einer befestigten Breite über 3,00 m nur, soweit agrarstrukturell erforderlich oder bei vollständiger Kostenübernahme der Überbreite durch Dritte
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 20,4 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 7,2 km mit bituminöser Decke und auf rd. 13,3 km in Schotterbauweise.

Lage, Funktion und Ausbaubabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

4.2 Gewässer / Hochmoor

Die **Wagenfelder Aue** ist prägend für weite Teile des Verfahrensgebietes. Die Wagenfelder Aue ist 27 km lang, beginnt 15 km südlich des Flurbereinigungsgebietes und entsteht durch den Zusammenfluss kleiner Entwässerungsgräben südlich Wagenfeld. Das Niederschlagseinzugsgebiet ist 203 km² groß. Die W.- Aue verläuft zum Teil in großen Bögen, sonst überwiegend geradlinig in einem trapezartigen Profil. Sie ist in den sechziger Jahren ausgebaut worden. Die Sohlbreite beträgt 8 – 9 m bei einer mittleren Einschnittstiefe von 2,90 m und einem Sohlgefälle von 0,25 ‰. Die Gewässersohle und die Böschungen sind sehr strukturarm. Die faunistische Durchgängigkeit ist nicht gegeben.

Die Wagenfelder Aue soll im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle durch Maßnahmen wie z. Bsp:

- Herstellen der faunistischen Durchgängigkeit
- Anpassung des Abflussprofils
- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Einbau von Strömungslenkern und Totholzelementen
- Anlage von Ufergehölzen
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Anschluss von Nebengewässern

renaturiert und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Das "**Große Meer**" bei Holte ist ein flacher, fast kreisrunder See von der Größe von ca. 15 ha. Das 1942 ausgewiesene Naturschutzgebiet mit demselben Namen hat eine Größe von ca. 26 ha. Die Verlandung dieses Stillgewässers ist in den vergangenen Jahren sehr schnell vorangeschritten. Es besteht die Befürchtung, dass die offene Wasserfläche unwiederbringlich verloren geht. Es soll ein Konzept auf der Grundlage der vorhandenen Gutachten entwickelt und im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzt werden.

Das **Donstorfer Moor** als Teil des Wietingsmoores ist ein heterogener Hochmoorbereich. Diese Hochmoorlandschaft ist durch Torfabbau und Kultivierung stark verändert worden. Ehemals industriell abgetorfte Bereiche wechseln mit Handtorfstichbereichen und unveränderten Flächen. Die Planungen des Naturschutzes zur Wiedervernässung des Wietingsmoores sollen auch das Donstorfer Moor einbeziehen.

Die Flurbereinigung kann durch Bodenordnung zur Nutzungsentflechtung beitragen und so die Voraussetzung für einen optimierten Moorschutz schaffen. Die Moorflächen erstrecken sich in der Gemarkung Donstorf über eine Fläche von ca. 260 ha.

Ziel ist die Wiedervernässung der Hochmoorflächen durch Zurückhalten des Oberflächenwassers (Regenwasser) und Herstellung einer nassen (Halb)Offenlandschaft als Lebensraum für hochmoortypische Pflanzen und Tiere. Langfristig soll sich zumindest auf Teilflächen lebendes/wachsendes Hochmoor entwickeln können. Die Wiedervernässung kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erstellen von Verwallungen
- Teilverfüllung/Verfüllung von Gräben
- Herstellung von Überläufen (Abfluß von Regenwasserüberschüssen)
- Gehölzentfernung zur Baufeldräumung und Herstellung des Offenlandcharakters

4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

- Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen sind außer am Großen Meer und im Donstorfer Moor nur noch sporadisch vorhanden.

den. Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 4.2 genannten Maßnahmen - insgesamt aufgewertet werden. Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung.

- Anlage von Gehölzstreifen und Baumreihen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

An Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft sind rd. 2 ha erforderlich. Die übrigen Maßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

4.4 Tourismus und Naherholung

Die Erschließung der Feldmark zur Förderung des sanften Tourismus und der Naherholung sollen mit den Möglichkeiten der Flurbereinigung gefördert werden.

Das Touristische Potenzial soll insbesondere für Radfahrer gesteigert werden.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze² festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. (sh. Nds. MBl. Nr. 37/2015 S.1258).

² vgl. Ziffer 1.2.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015. S. 91) - VORIS 78350

